

Wer sollte einen Ethikantrag stellen?

- nach § 2 Abs. 1 der Satzung der Ethikkommission der Universität zu Lübeck

(1) Die Ethikkommission hat die Aufgabe, die durch **Mitglieder der Universität zu Lübeck bzw. einer ihrer Einrichtungen** (Aninstitute und Lehrkrankenhäuser) durchzuführenden Forschungsvorhaben mit Menschen (auch am Verstorbenen) und an entnommenem Körpermaterial sowie Vorhaben epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten ethisch und rechtlich zu beurteilen und die verantwortlichen Forscher und Forscherinnen zu beraten.

- nach dem Konventsbeschluss vom 04. Mai 2009

Der Konvent beschließt, dass sich zur Stärkung der guten wissenschaftlichen Praxis sowie des Schutzes von Studienteilnehmern **alle Angehörigen der Universität zu Lübeck bzw. des UK-SH, die Forschung an, mit und vom Menschen durchführen**, vor Beginn des Forschungsvorhabens durch die Ethikkommission beraten lassen müssen. Diese Verpflichtung ist in geeigneter Form in die Satzung der Universität bzw. des UK-SH aufzunehmen.